

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**AWO Soziale Dienste gGmbH
Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die **AWO Soziale Dienste gGmbH, Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen** - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg**, Buntentorsteinweg 84, 28201 Bremen für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34 und/oder 35a SGB VIII haben, erbringt.

- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 6 Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Zeitraum: 01.02.2024 bis 31.01.2025

Vergütung für das Regelleistungsangebot	150,33 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,68 €
Gesamtvergütung	174,01 €

Zeitraum: 01.02.2025 bis mindestens 31.10.2025

Vergütung für das Regelleistungsangebot	159,91 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,68 €
Gesamtvergütung	183,59 €

- 3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.02.2024**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **21 Monaten (mindestens 31.10.2025)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2023/2024** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2025** vorzulegen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer ange meldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

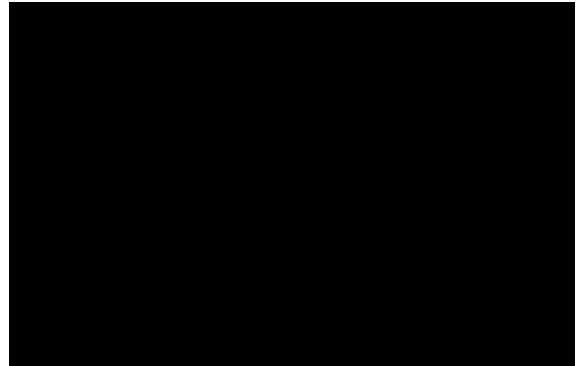
- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.5. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L S / TV-L und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Entgeltkalkulation für den Zeitraum 02/2024 – 10/2025

Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft JWG Buntentorsteinweg
1. Art des Angebots	2 Jugendwohngemeinschaften mit bis zu jeweils 7 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung in ihrer Herkunfts-familie nicht mehr gewährleistet werden kann, • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen, • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben, <p>Mögliche Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> -akute, bekannte Selbst- und Fremdgefährdung -schwerwiegende Drogen,- Medikamenten-und Alkoholabhängigkeit
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen einen sicheren, gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren und weiterentwickeln können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Ziele sind: • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunfts-familien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivenfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen • Ein Mindestmaß an Selbstständigkeit wird vorausgesetzt.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes .
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. <p>Zwei Jugendwohngemeinschaften, insgesamt 13 / 14 Belegzimmer: Das Haus ist über fünf Etagen mit 7 Appartements à zwei Bewohnerzimmern mit gemeinsamer Pantryküche und Bad ausgestattet. 6 Appartements (12 Einzelzimmer) stehen baugleich als Belegungszimmer Jugendlichen zur Verfügung. Pro Etage befinden sich vier Zimmer (im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss jeweils zwei Zimmer). Auf jeder Etage befinden sich, mit Ausnahme des Erdgeschosses, zwei Badezimmer und WC. Der Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss ist mit zwei separaten WCs ausgestattet. Alle Zimmer sind über das Treppenhaus mit Fluren gut zugänglich. Die Zimmer sind möbliert und mit Bettwäsche/ Handtüchern zum Erstbezug ausgestattet.</p>

	<p>Ein weiteres Appartement im Erdgeschoss ist barrierefrei (inklusive barrierefreies WC). Hier steht ein weiteres Belegzimmer zur Verfügung. Das zweite Zimmer ist für die Nachtbereitschaft und als Notplatz vorgesehen.</p> <p>Im Erdgeschoß befindet sich weiterhin ein großer Multifunktionsraum. Hier stehen den Jugendlichen ein Beamer mit großer Leinwand für TV/ DVD/ Videospiele, sowie ein Kicker und Gesellschaftsspiele zur Verfügung. Ein weiterer Gemeinschaftsraum befindet sich im Dachgeschoss. Allen Jugendlichen steht ein kostenfreier Internetzugang mit Jugendschutzprogramm im gesamten Haus zur Verfügung, um den Kontakt zur Herkunfts Familie/ Freunden/ Verwandten zu ermöglichen. Das Büro der Mitarbeiter*innen befindet sich im 1. Obergeschoss. Des Weiteren liegt im ersten OG ein Besprechungs- und Seminarraum, der u. a. für Einzel- und Aufnahmegergespräche, als Sozialraum und für Teamsitzungen genutzt wird.</p> <p>Eine Dachterrasse und ein kleiner Gartenbereich/ Hinterhof grenzt an die Rückseite des Hauses, die/der von den Jugendlichen genutzt werden kann.</p> <p>Die Jugendlichen sind, konzeptionell bedingt, für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3).</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11).</p> <p>Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<p>Bereitstellung eines altersgemäßen Settings: Einzel- und / oder Gruppenarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz, • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung und/oder Beruf • Verselbständigung <p>Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, • bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, • beim Lebensmitteleinkauf, • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit, • bei der Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen /Heilpädagogen oder vgl. Qualifikation.</p>

	<p>Freizeitaktivitäten werden von Nichtfachkräften unterstützend durchgeführt. Der Umfang des Betreuungspersonals ergibt sich aus dem Personaleinsatzplan. Eine Nachtbereitschaft wird sieben Tage die Woche eingesetzt. Diese ist keine pädagogische Fachkraft, wird aber durch den Sicherheitsdienst der benachbarten Einrichtung, sowie einer Rufbereitschaft einer Fachkraft unterstützt. Die persönliche Eignung erfolgt unter Berücksichtigung des §72 a SGB VIII Betreuungsschlüssel 1:2</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die Betreuung findet an 365 Tagen im Jahr statt.</p> <p>Einrichtungsspezifische Besonderheit: Aufgrund der Größe des Hauses erfolgt eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Die Nachtbetreuung wird über eine Nachtbereitschaft gewährleistet. Der Auftrag des Sicherheitsdiensts des anliegenden Sonnenhauses wird erweitert, damit während der Nacht die Sicherheit in den Jugendwohngruppen gewährleistet ist.</p> <p>Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Rufbereitschaft erfolgt in den Einzelvereinbarungen.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Wohn- Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und – Entwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p> <p>Sämtliche HzE-Einrichtungen werden bei uns über das Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2008 zertifiziert. Zusätzlich gelten die AWO Normen (dienstleistungsspezifische und fachliche Aspekte).</p>
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.

	<p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes abzüglich der Energiekosten,• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtägige Klassenfahrten,• Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------